

# Gemeinde Gägelow

## Vorlage öffentlich

VO/13GV/2021-0703

öffentlich

# Satzung der Gemeinde Gägelow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände Stepenitz-Maurine und Wallensteingraben-Küste

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Sachbearbeiter:</i> Dana Freytag	<i>Datum</i> 07.10.2021 <i>Verfasser:</i> Dana Freytag
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss Gägelow (Vorberatung)	27.10.2021	Ö
Gemeindevertretung Gägelow (Entscheidung)	30.11.2021	Ö

## Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Gägelow beschließt die Satzung der Gemeinde Gägelow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände Stepenitz-Maurine und Wallensteingraben-Küste.

## Sachverhalt

Durch den Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine wurde in einer Amtsausschusssitzung die Umstellung der Beitragserhebung der Wasser- und Bodenverbandsgebühren nach Nutzungsarten angeraten.

Die Umstellung der Gebühren nach Nutzungsarten erfordert eine Neukalkulation der Gebühren sowie eine Neufassung der Satzung.

## Finanzielle Auswirkungen

keine finanzielle Auswirkung

<b>a.) bei planmäßigen Ausgaben:</b>		<b>Deckung durch Planansatz in Höhe von:</b>	
Gesamtkosten:	00,00 €	im Produktsachkonto ( PSK ):	00000.00000000
<b>b.) bei nicht planmäßigen Ausgaben:</b>		<b>Deckung erfolgt über:</b>	
Gesamtkosten:	00,00 €	1. folgende Einsparungen :	
zusätzliche Kosten:	00,00 €	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €

	...	
	2. folgende Mehreinnahmen:	
	im PSK 00000.000000000 in Höhe von:	00,00 €
	im PSK 00000.000000000 in Höhe von:	00,00 €
	im PSK 00000.000000000 in Höhe von:	00,00 €
	...	

### Anlage/n

1	2021-10-04 Satzung WBV Gägelow ab 2022 (PDF) (öffentlich)
2	Gebührenkalkulation (öffentlich)
3	Synopse (öffentlich)

# **Satzung der Gemeinde Gägelow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Stepenitz-Maurine“ und „Wallensteingraben-Küste“ vom \_\_\_\_\_**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert am 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338), sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert am 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Gägelow vom \_\_\_\_\_ folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Gägelow ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied der Wasser- und Bodenverbände „Stepenitz-Maurine“ und „Wallensteingraben-Küste“. Die Wasser- und Bodenverbände nehmen entsprechend § 63 Satz 1 Nummer 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert am 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahr. Den Verbänden können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

(2) Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

(3) Die Gemeinde Gägelow hat den Verbänden aufgrund des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert am 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und den jeweiligen Verbandssatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde Gägelow zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

## **§ 2 Gebührengegenstand**

(1) Die von der Gemeinde Gägelow nach § 1 Absatz 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Absatz 1 bis 3 des KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Gägelow, die im Einzugsbereich des jeweiligen Verbandes liegen.

Die bevorteilten grundsteuerpflichtigen Grundstücke der Eigentümer, Erbbauberechtigten und sonstigen Nutzungsberechtigten werden dabei flurstücksgenau erfasst und sind daher im Sinne dieser Satzung mit dem Begriff Flurstück gleichgestellt.

(2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Gägelow durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an die Verbände selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

### § 3

#### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke. Die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche und der entsprechenden Nutzungsarten erfolgt mittels elektronischen Datenabrufs auf Basis des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) beim Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Nordwestmecklenburg. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Gebührenveranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Gebührensatz wird nach Beitragseinheiten (BE) der zugrundeliegenden Vorjahresbeitragsbücher der Wasser- und Bodenverbände „Stepenitz-Maurine“ und „Wallensteingraben-Küste“ ermittelt.

(3) Die Gebührensätze betragen unter Einbeziehung der jeweiligen Zu- und Abschläge der Wasser- und Bodenverbände:

- für den Verband „Stepenitz-Maurine“

Nutzungsarten	Zu-/Abschlag	Gebührensatz in €/ha
Bergbaubetrieb, Tagebau, Grube, Steinbruch, Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, Landwirtschaftsfläche ohne Zuschlag (Ackerland, Grünland, Gartenland, Weingarten, Obstplantage), Friedhof, Heide, Moor	-	9,27
Wohnbaufläche, Verkehrsfläche, Industrie- und Gewerbefläche, Fläche gemischter Nutzung (Gebäude- und Freifläche Mischnutzung Wohnen und Land- und Forstwirtschaft), Fläche besonderer funktionaler Prägung	350 % Zuschlag	32,38

Landwirtschaftsfläche Brachland, Wald, Gehölz, Sumpf, Unland, Stehendes Gewässer	50 % Abschlag	5,97
Fließgewässer, Hafenbecken	80 % Abschlag	3,99

- für den Verband „Wallensteingraben-Küste“

Nutzungsart	Zu-/Abschlag	Gebührensatz in €/ha
Landwirtschaft	-	10,54
Verkehr	350 % Zuschlag	41,17
Siedlung	250 % Zuschlag	32,42
Wald/Gehölz, Heide/Moor/Sumpf, Unland/Vegetationslose Fläche	50 % Abschlag	6,17
Gewässer	90 % Abschlag	2,67

Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht, wenn bei Bauland (Baugrundstücke) Teile nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen).

#### **§ 4 Gebührenpflichtiger**

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Ist der Gebührenpflichtige Eigentümer mehrerer Grundstücke, werden diese in einem Gebührenbescheid zusammengefasst.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Absatz 3 zutrifft.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschild entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Gebühr ist am 15. August des jeweiligen Jahres fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Absatz 3 festgelegte Gebührensatz oder die

Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist. Berichtigungen werden auf den Stichtag 1. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres abgestellt.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu kürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Gägelow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände Stepenitz-Maurine und Wallensteingraben-Küste vom 6. Januar 2016, zuletzt geändert am 3. Dezember 2020, außer Kraft.

Gägelow, den \_\_\_\_\_

Helms-Ferlemann  
Bürgermeister

(Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

## Gebührenkalkulation

Produkt:

552.02

Wasser- und Bodenverbände

### 1. Verwaltungsgebühren

Aufwandsarten	PSK	Grundlage	2018 ist	2019 ist	2020 ist	Durchschnitt	
Personalaufwendungen	50+51	JA	102.948,17	118.896,70	115.207,13		
Gemeinkosten	20%	KGSt	20.589,63	23.779,34	23.041,43		
Anzahl VbE Steuern/Abgaben gesamt			3,20	3,00	2,75		
Anzahl VbE für WBV			0,75	0,75	0,75		
Sachkosten			11.700,00	11.700,00	11.700,00		
Personalkosten WBV			28.954,17	35.669,01	37.704,15		
<b>Verwaltungsaufwand p.a.</b>			<b>40.654,17</b>	<b>47.369,01</b>	<b>49.404,15</b>	<b>45.809,11</b>	
Gesamtfläche in ha						25.586,94	über alle GKZ
<b>Verwaltungsgebühr €/ha und Jahr</b>		<b>2022</b>				1,79	

letzte Kalkulationen:

2016

1,42

2021

1,92

Gesamtfläche in ha 2021 über alle GKZ = 25.586,9448

## Gemeinde Gägelow - Gebührenkalkulation

### Grundlage:

Beitragsbescheide der Wasser- und Bodenverbände "Stepenitz-Maurine" und "Wallensteingraben-Küste" für die Gemeinde Gägelow

### WBV "Stepenitz-Maurine"

	Mitgliedsfläche in ha	x	allgemeiner Faktor	x	Zu- und Abschläge in %	=	Beitrags- einheiten (BE)	€/BE 9,30
ohne Zu- und Abschläge	419,0768		0,71				297,5445	2.767,16
Zuschläge:								
Wohnbaufläche	10,9362		0,71		350		34,9412	324,95
Verkehrsfläche	8,4853		0,71		350		27,1105	252,13
Industrie- und Gewerbeflächen	1,3155		0,71		350		4,2030	39,09
Flächen gemischter Nutzung	10,3414		0,71		350		33,0408	307,28
Flächen besonderer funktionaler Prägung	0,9359		0,71		350		2,9902	27,81
Zwischensumme	32,0143						102,2857	951,26
Abschläge:								
Landwirtschaftsfläche Brachland	1,7091		0,71		-50		0,6067	5,64
Wald, Gehölz, Sumpf, Unland	218,4972		0,71		-50		77,5665	721,37
Fließgewässer, Hafenbecken	2,2962		0,71		-80		0,3261	3,03
Stehendes Gewässer	31,4198		0,71		-50		11,1540	103,73
Zwischensumme	253,9223						89,6533	833,78
<b>Summe</b>	<b>705,0134</b>						<b>489,48</b>	<b>4.552,20</b>



## WBV "Wallensteingraben-Küste"

	Mitgliedsfläche in ha	x	allgemeiner Faktor	x	Zu- und Abschläge in %	=	Beitrags- einheiten (BE)	€/BE 5,00
ohne Zu- und Abschläge	1243,0611		1,75				2175,3569	10876,78
Zuschläge:								
Siedlung	134,8845		1,75		250		826,1676	4130,84
Verkehr	35,0522		1,75		350		276,0361	1380,18
Abschläge:								
Wald/Gehölz	68,1959		1,75		-50		59,6714	298,36
Heide/Moor/Sumpf	4,7231		1,75		-50		4,1327	20,66
Unland/Vegetationsfreie Fläche	3,8645		1,75		-50		3,3814	16,91
Gewässer	19,6929		1,75		-90		3,4463	17,23
<b>Summe</b>	<b>1509,4742</b>						<b>3348,19</b>	<b>16740,96</b>

## Ermittlung des Rohrleitungszuschlages des WBV "Stepenitz-Maurine"

	Höhe in €	Mitgliedsfläche in ha	Gebühr/ha
Rohrleitungszuschlag	623,65	705,0134	0,88

## Ermittlung des Gebührensatzes der Gemeinde Gägelow

### WBV "Stepenitz-Maurine"

	Gebührensatz/ha = €/BE	zzgl. Zuschlag	zzgl. Verwaltungs- gebühr	Gesamt- gebühr/ha
Flächen ohne Zu- und Abschläge	6,60 €	0,88 €	1,79 €	9,27 €
Flächen mit 350 % Zuschlag	29,71 €	0,88 €	1,79 €	32,38 €
Flächen mit 50 % Abschlag	3,30 €	0,88 €	1,79 €	5,97 €
Flächen mit 80 % Abschlag	1,32 €	0,88 €	1,79 €	3,99 €

### WBV "Wallensteingraben-Küste"

	Gebührensatz/ha = €/BE	zzgl. Zuschlag	zzgl. Verwaltungs- gebühr	Gesamt- gebühr/ha
Flächen ohne Zu- und Abschläge	8,75 €	0,00 €	1,79 €	10,54 €
Flächen mit 350 % Zuschlag	39,38 €	0,00 €	1,79 €	41,17 €
Flächen mit 250 % Zuschlag	30,63 €	0,00 €	1,79 €	32,42 €
Flächen mit 50 % Abschlag	4,38 €	0,00 €	1,79 €	6,17 €
Flächen mit 90 % Abschlag	0,87 €	0,00 €	1,79 €	2,67 €

## Ermittlung des Gebührensatzes der Gemeinde Gägelow

### WBV "Stepenitz-Maurine" und "Wallensteingraben-Küste"

	Gebührensatz/ha = €/BE	zzgl. Zuschlag	zzgl. Verwaltungs- gebühr	Gesamt- gebühr/ha
Flächen ohne Zu- und Abschläge	8,21 €	0,88 €	1,79 €	10,88 €
Flächen mit 350 % Zuschlag	34,76 €	0,88 €	1,79 €	37,44 €
Flächen mit 250 % Zuschlag	30,63 €	0,88 €	1,79 €	33,30 €
Flächen mit 50 % Abschlag	3,54 €	0,88 €	1,79 €	6,22 €
Flächen mit 80 % Abschlag	1,32 €	0,88 €	1,79 €	4,00 €
Flächen mit 90 % Abschlag	0,87 €	0,88 €	1,79 €	3,55 €

**Satzung der Gemeinde Gägelow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände "Stepenitz-Maurine" und "Wallensteingraben-Küste" vom XX.XX.XXXX**

**Synoptische Gegenüberstellung**

Paragrah	Satzung Gägelow 6. Januar 2016 + 2. Änderungssatzung	vorgeschlagene Satzung Gägelow 2020 (Änderungen sind fett gedruckt)	Begründung
	<p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) sowie §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Gägelow vom 24. November 2020 die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gägelow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände Stepenitz-Maurine und Wallensteingraben-Küste erlassen:</p>	<p>Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), <b>zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467)</b>, des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), <b>zuletzt geändert am 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338)</b> sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), <b>zuletzt geändert am 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162)</b>, <b>wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Gägelow vom XX.XX.XXXX folgende Satzung erlassen:</b></p>	<p>Anpassung an aktuelle Gesetzgebung</p> <p>Vereinfachung der Gesetzesangaben</p>
<b>§ 1 Allgemeines</b>	<p>(1) Die Gemeinde Gägelow ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied der Wasser- und Bodenverbände Wallensteingraben-Küste und Stepenitz-Maurine, die entsprechend § 63 Satz 1 Nummer 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765) die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen. Den Verbänden können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.</p> <p>(2) Die Gemeinde Gägelow hat den Verbänden aufgrund des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und den Verbandssatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde Gägelow zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.</p>	<p>(1) <b>Die Gemeinde Gägelow ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied der Wasser- und Bodenverbände Stepenitz-Maurine und Wallensteingraben-Küste. Die Wasser- und Bodenverbände nehmen entsprechend § 63 Satz 1 Nummer 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert am 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866) die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahr.</b> Den Verbänden können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.</p> <p>(2) Die Gemeinde Gägelow hat den Verbänden aufgrund des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), <b>zuletzt geändert am 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578)</b>, und den jeweiligen Verbandssatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde Gägelow zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.</p>	<p>Anpassung an aktuelle Gesetzgebung</p> <p>Vereinfachung der Gesetzesangaben</p>

<p><b>§ 2 Gebührenggegenstand</b></p>	<p>(1) Die von der Gemeinde Gägelow nach § 1 Absatz 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Absatz 1 bis 3 des KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Gägelow, die im Einzugsbereich der Verbände liegen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.</p>	<p>(1) Die von der Gemeinde Gägelow nach § 1 Absatz 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Absatz 1 bis 3 KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Gägelow, die im Einzugsbereich <b>des jeweiligen Verbandes</b> liegen. <b>Die bevorteilten grundsteuerpflichtigen Grundstücke der Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten werden dabei flurstücksgenau erfasst und sind daher im Sinne dieser Satzung mit dem Begriff Flurstück gleichgestellt.</b></p>	<p>Anpassung an aktuelle Gesetzgebung</p>
<p><b>§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz</b></p>	<p>(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Gägelow. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(2) Der Gebührensatz beträgt ab dem 1. Januar 2021</p> <p>a) für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauland (Baugrundstücke)</li> <li>- sonstige befestigte Flächen (z.B. Straßen, Wege und Plätze)</li> </ul> <p style="text-align: right;">33,55 €</p> <p>b) für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- landwirtschaftlich oder gleichartig genutzte Flächen</li> <li>- forstwirtschaftlich genutzte Flächen</li> <li>- Undland und Heideflächen</li> <li>- Wasserflächen</li> <li>- Flächen in festgesetzten Naturschutzgebieten oder in Kernzonen festgesetzter Naturparks (nach § 22 Landesnaturschutzgesetz)</li> </ul> <p style="text-align: right;">9,36 €</p> <p>je Hektar grundsteuerpflichtige Fläche.</p>	<p>(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe, <b>Nutzungsart und Versiegelung</b> der Grundstücke. <b>Die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche und der entsprechenden Nutzungsarten erfolgt mittels elektronischen Datenabrufs auf Basis des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) beim Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Nordwestmecklenburg. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Gebührenveranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.</b></p> <p>(2) <b>Der Gebührensatz wird nach Beitragseinheiten (BE) der zugrundeliegenden Vorjahresbeitragsbücher der Wasser- und Bodenverbände "Stepenitz-Maurine" und "Wallensteingraben-Küste" ermittelt.</b></p>	<p>Bemessung nach Nutzungsarten , Grundlage der Bemessung</p> <p>Angabe Berechnungsgrundlage</p>

	(3) -	<p><b>(3) Die Gebührensätze betragen unter Einbeziehung der jeweiligen Zu- und Abschläge der Wasser- und Bodenverbände:</b></p> <p>• für den Verband „Stepenitz-Maurine“</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th>Nutzungsarten</th> <th>Zu-/Abschlag</th> <th>Gebührensatz in €/ha</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bergbaubetrieb, Tagebau, Grube, Steinbruch, Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, Landwirtschaftsfläche ohne Zuschlag (Ackerland, Grünland, Gartenland, Weingarten, Obstplantage), Friedhof, Heide, Moor</td> <td>-</td> <td>9,27</td> </tr> <tr> <td>Wohnbaufläche, Verkehrsfläche, Industrie- und Gewerbefläche, Fläche gemischter Nutzung (Gebäude- und Freifläche Mischnutzung Wohnen und Land- und Forstwirtschaft), Fläche besonderer funktionaler Prägung</td> <td>350 % Zuschlag</td> <td>32,38</td> </tr> <tr> <td>Landwirtschaftsfläche Brachland, Wald, Gehölz, Sumpf, Unland, Stehendes Gewässer</td> <td>50 % Abschlag</td> <td>5,97</td> </tr> <tr> <td>Fließgewässer, Hafenbecken</td> <td>80 % Abschlag</td> <td>3,99</td> </tr> </tbody> </table> <p>• für den Verband „Wallensteingraben-Küste“</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th>Nutzungsart</th> <th>Zu-/Abschlag</th> <th>Gebührensatz in €/ha</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Landwirtschaft</td> <td>-</td> <td>10,54</td> </tr> <tr> <td>Verkehr</td> <td>350 % Zuschlag</td> <td>41,17</td> </tr> <tr> <td>Siedlung</td> <td>250 % Zuschlag</td> <td>32,42</td> </tr> <tr> <td>Wald/Gehölz, Heide/Moor/Sumpf, Unland/Vegetationslose Fläche</td> <td>50 % Abschlag</td> <td>6,17</td> </tr> <tr> <td>Gewässer</td> <td>90 % Abschlag</td> <td>2,67</td> </tr> </tbody> </table> <p>Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht, wenn bei Bauland (Baugrundstücke) Teile nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen).</p>	Nutzungsarten	Zu-/Abschlag	Gebührensatz in €/ha	Bergbaubetrieb, Tagebau, Grube, Steinbruch, Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, Landwirtschaftsfläche ohne Zuschlag (Ackerland, Grünland, Gartenland, Weingarten, Obstplantage), Friedhof, Heide, Moor	-	9,27	Wohnbaufläche, Verkehrsfläche, Industrie- und Gewerbefläche, Fläche gemischter Nutzung (Gebäude- und Freifläche Mischnutzung Wohnen und Land- und Forstwirtschaft), Fläche besonderer funktionaler Prägung	350 % Zuschlag	32,38	Landwirtschaftsfläche Brachland, Wald, Gehölz, Sumpf, Unland, Stehendes Gewässer	50 % Abschlag	5,97	Fließgewässer, Hafenbecken	80 % Abschlag	3,99	Nutzungsart	Zu-/Abschlag	Gebührensatz in €/ha	Landwirtschaft	-	10,54	Verkehr	350 % Zuschlag	41,17	Siedlung	250 % Zuschlag	32,42	Wald/Gehölz, Heide/Moor/Sumpf, Unland/Vegetationslose Fläche	50 % Abschlag	6,17	Gewässer	90 % Abschlag	2,67	Gebührensätze
Nutzungsarten	Zu-/Abschlag	Gebührensatz in €/ha																																		
Bergbaubetrieb, Tagebau, Grube, Steinbruch, Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, Landwirtschaftsfläche ohne Zuschlag (Ackerland, Grünland, Gartenland, Weingarten, Obstplantage), Friedhof, Heide, Moor	-	9,27																																		
Wohnbaufläche, Verkehrsfläche, Industrie- und Gewerbefläche, Fläche gemischter Nutzung (Gebäude- und Freifläche Mischnutzung Wohnen und Land- und Forstwirtschaft), Fläche besonderer funktionaler Prägung	350 % Zuschlag	32,38																																		
Landwirtschaftsfläche Brachland, Wald, Gehölz, Sumpf, Unland, Stehendes Gewässer	50 % Abschlag	5,97																																		
Fließgewässer, Hafenbecken	80 % Abschlag	3,99																																		
Nutzungsart	Zu-/Abschlag	Gebührensatz in €/ha																																		
Landwirtschaft	-	10,54																																		
Verkehr	350 % Zuschlag	41,17																																		
Siedlung	250 % Zuschlag	32,42																																		
Wald/Gehölz, Heide/Moor/Sumpf, Unland/Vegetationslose Fläche	50 % Abschlag	6,17																																		
Gewässer	90 % Abschlag	2,67																																		

<p><b>§ 4 Gebührenpflichtiger</b></p>	<p>(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.</p> <p>(4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde Gägelow die notwendige Unterstützung zu gewähren.</p> <p>(5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. <b>Ist der Gebührenpflichtige Eigentümer mehrerer Grundstücke, werden diese in einem Gebührenbescheid zusammengefasst.</b></p> <p>(4) <b>Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</b></p> <p>(5) -</p>	<p>Zusammenfassung von Gebührenbescheiden</p> <p>(4) entfällt, da bereits enthalten in § 3 (1)</p> <p>entfällt, da jetzt (4)</p>
<p><b>§ 5 Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit</b></p>	<p>(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. August des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Absatz 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist. Berichtigungen werden auf den Stichtag 1. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres abgestellt.</p> <p>(3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde Gägelow zusammengefasst werden (kominierte Erhebung).</p>	<p>(2) <b>Die Gebühr ist am 15. August des jeweiligen Jahres fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht.</b> Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Absatz 3 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist. Berichtigungen werden auf den Stichtag 1. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres abgestellt.</p> <p>(3) -</p>	<p>Fälligkeit ist immer zum 15. August des jeweiligen Jahres</p> <p>entfällt</p>
<p><b>§ 6 Ordnungswidrigkeiten</b></p>	<p>Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 Satz 3 <b>oder des § 4 Absatz 4</b> dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.</p>	<p>Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu kürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.</p>	<p>Anpassung aufgrund Streichung von Absätzen</p>

<p><b>§ 7 Inkrafttreten</b></p>	<p>Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Gägelow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Wallensteingraben-Küste vom 31. März 2007 außer Kraft.</p>	<p><b>Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.</b> <b>Gleichzeitig tritt die Satzungen der Gemeinde Gägelow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände Stepenitz-Maurine und Wallensteingraben-Küste vom 6. Januar 2016, zuletzt geändert am 3. Dezember 2020, außer Kraft.</b></p>	<p>Formvorschrift</p>
---------------------------------	--	---	-----------------------